

Widerlegung eheähnlicher Gemeinschaft  
Geschrieben von RicoundBianca - 04.09.2006 08:28

\_\_\_\_\_

So ich habe mal eine Frage. Man wird ja, wenn man mindestens 1 Jahr zusammenlebt, automatisch als eheähnlich eingestuft. Nun habe ich gelesen, das das Bundesverfassungsgericht 1992 ein Grundsatzurteil gefällt, was eine eheähnlich Beziehung widerlegt. Das Urteil hat das AZ.: 1 BvL 8/87. Darin soll angeblich stehen, wenn man eine offene Beziehung führt, keine eheähnliche Gemeinschaft bildet. Ich habe mal versucht das Urteil zu finden, leider aber ohne Erfolg, bzw. die wichtigen Textpassagen habe ich nicht gesehen. Naja nun wollte ich mal fragen, ob jemand davon schon was gehört hat und was ihr davon haltet?

=====

Re: Widerlegung eheähnlicher Gemeinschaft  
Geschrieben von Falke - 04.09.2006

11:21

\_\_\_\_\_

Hallo Ihr zwei, von diesem Urteil haben sicher schon alle gehört. Trotzdem sollte man, wenn man nicht sicher und auch nicht im deutschen Recht bewandert ist, immer den Rat eines guten Anwaltes erfragen. Bei Euch denke ich mal wird dieses Urteil irrelevant sein, denn Ihr seit sicherlich eine eheähnliche Gemeinschaft. Das ersehe ich aus Eurem Niknamen. Wenn jemand sein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl ausdrücken und dokumentieren will, fängt dieses immer mit der Zusammenlegung beider Namen an, sei es wie hier beim Niknamen, am Nummernschild des Autos, am Briefkasten u.s.w. . Dieser kleine Umstand der von sehr vielen nicht bedacht wird, reicht schon aus, dass man in Erklärungsnot kommt, wenn man beweisen will das man keine eheähnliche Gemeinschaft ist :).

Post ge♦dert von: Falke, am: 04/09/2006 11:22

=====

Re: Widerlegung eheähnlicher Gemeinschaft  
Geschrieben von RicoundBianca - 04.09.2006

12:01

\_\_\_\_\_

Naja eigentlich sind wir nur eine WG, die scho länger zusammen lebt. Wir haben getrennte Zimmer, getrennte Mietverträge, getrennte Konten usw. das das Arbeitsamt bis jetzt auch so akzeptiert:

=====

Re: Widerlegung eheähnlicher Gemeinschaft  
Geschrieben von Falke - 04.09.2006

12:15

\_\_\_\_\_

Hallo, wenn es sich so verhält, wüsste ich nicht, was der WG im Wege steht. Achtet nur darauf, dass nicht zufällig Sachen im falschem Zimmer sind.

=====

Re: Widerlegung eheähnlicher Gemeinschaft  
Geschrieben von RicoundBianca - 04.09.2006

12:17

\_\_\_\_\_

ja aber nach der neuen rechtslage, wird man ja nun automatisch als eheähnlich eingestuft, wennn man länger als 1 jahr zusammen lebt....:

=====

=====  
Re: Widerlegung eheähnlicher  
Gemeinschaft  
Geschrieben von Farnmausi - 04.09.2006  
19:09

\_\_\_\_\_

glaube das trifft es besser  
Gemeinsames Wohnen ist nach Ansicht des SG  
Düsseldorf noch keine eheähnliche Gemeinschaft!  
Eine im Ergebnis gleiche  
Entscheidung traf das Sozialgericht Düsseldorf auch bei einer weiteren einstweiligen  
Anordnung zu einem ähnlich gelagerten Fall. Interessant an dieser Urteilsbegründung ist  
insbesondere, dass das Gericht der ARGE Wuppertal hinsichtlich der Unterstellung  
widerspricht, die Antragstellerin habe das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft dadurch  
eingeräumt, dass sie auf dem Alg-2-Antrag den Mann, mit dem sie zusammenlebt, als Partner  
angegeben habe. Hierzu führt das Gericht aus: Es „... ist in Zweifel zu ziehen, ob sich die  
Antragstellerin der juristischen Tragweite dieser Erklärung bewusst war. Sie bestreitet dies. Im  
Übrigen enthielt das Antragsformular der Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit, ein  
Zusammenwohnen lediglich als Zweckgemeinschaft zu bezeichnen. Die möglichen  
anzukreuzenden Bezeichnungen lauteten ‚nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte‘, ‚Partner  
in eheähnlicher Gemeinschaft‘ und ‚Nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner‘. Eine enge  
emotionale Bindung zwischen der Antragstellerin und Herrn XXXX , die gleichwohl aus dem  
Beziehen einer gemeinsamen Wohnung gefolgert werden kann, führt noch nicht zur Annahme  
einer eheähnlichen Gemeinschaft.“  
Sozialgericht Düsseldorf, Az. S 23 AS 104/05  
18.04.2005  
..... aber es gibt viele Urteile hierzu. Die geänderte  
Gesetzeslage erfordert trotzdem noch ein finanziellen "füreinander eintreten" und das ist nur  
bei gemeinsamen Konten usw. gegeben. Im Notfall immer sofort Widerspruch einlegen. So wie  
ich es aber lese, ist bei Euch eine WG, also keine unnötigen Sorgen machen. Grüßele  
Farnmausi

=====  
Re: Widerlegung eheähnlicher  
Gemeinschaft  
Geschrieben von RicoundBianca - 04.09.2006  
21:24

\_\_\_\_\_

ok ich  
danke euch beiden für die hilfe. es ist ja leider schwer heutzutage... die machen ja nur kampf  
gegen den "mißbrauch" zu bekämpfen, aber um eine stelle zu vermitteln, ist das amt total  
unfähig

=====  
Re: Widerlegung eheähnlicher  
Gemeinschaft  
Geschrieben von Kleine - 31.10.2006  
01:23

\_\_\_\_\_

Sorry,  
mir ist aufgefallen, dass Dein "WG- Partner" die Sache bereits am 03.08. hier etwas anders  
geschildert hat.

=====  
=====